



- Beschluss -

Einbringer

66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrs- und Grünanlagen

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	17.09.2019	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.10.2019	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	21.10.2019	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	04.11.2019	ungeändert beschlossen

9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 2019 - Rückwirkende Geltung ab 01.01.2019

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 9. Änderungssatzung zur Straßenreinigung B1079-43/93 vom 25.11.1993, rückwirkend zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	1	0

Anlage 1 9. Änderung STR öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Anlage 1

9. Änderungssatzung vom zur Änderung der Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In den Reinigungsplan laut § 2 Satz 1 zur Straßenreinigungssatzung wird die Herrenhufenstraße und die Wilhem- Holz- Straße in die RK 3 (1x wöchentliche Reinigung) aufgenommen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder